AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 27. August 2015 Jahrgang 2015, Nr. 20

Sonderausgabe

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

217 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und der Stadt Porta Westfalica über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für die Förderschule Lernen 229

218 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 231

Seite

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

219 9. Sitzung des Rates am 02.09.2015 der Stadt Bad Oeynhausen 231

C. Sonstige Bekanntmachungen

-

217

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und der Stadt Porta Westfalica über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für die Förderschule Lernen

Präambel

Aufgrund der allgemein sinkenden Schülerzahlen und der gleichzeitig steigenden Beschulung im Gemeinsamen Lernen (Inklusion) ist es künftig nicht mehr möglich, die bestehenden Förderschulen für den Förderschwerpunkt Lernen (Kuhlenkampschule in Minden und Portaschule in Porta Westfalica) eigenständig fortzuführen. Die gemäß der gültigen Verordnung über die Mindestschülerzahl an Förderschulen vorgeschriebene Schülerzahl wird bereits jetzt bzw. voraussichtlich an beiden Schulstandorten nicht mehr erreicht. Damit die betroffenen Eltern auch in Zukunft die Möglichkeit haben, ihre Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen an einer Förderschule Lernen beschulen zu lassen, schließen die Städte Minden und Porta Westfalica diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NW 202) i. V. m. § 78 Abs. 8 S. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014
(GV. NRW. S. 336) sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 19.03.2015 und des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 20.04.2015

§ 1
Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Minden übernimmt mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 die gesetzliche Aufgabe der Stadt Porta Westfalica, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu errichten und fortzuführen (§ 78 Abs. 4 SchulG), in ihre Zuständigkeit. Sie bildet dazu einen Teilstandort der Kuhlenkampschule im Gebäude der Portaschule, an dem Schülerinnern und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die in Porta Westfalica wohnen, unterrichtet werden können.

§ 2
Schülerfahrkosten
für Schülerinnen und Schüler aus Porta Westfalica

(1) Die Stadt Porta Westfalica trägt die notwendigen Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Porta Westfalica in voller Höhe und stellt die ordnungsgemäße Beförderung sicher.

(2) Die Regelung des Schülertransportes für Schülerinnen und Schüler aus Porta Westfalica, insbesondere die Entscheidung, ob und inwieweit ein Schülerspezialverkehr notwendig wird, wird von der Stadt Porta Westfalica im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung getroffen.

§ 3
Kostenbeteiligung
(Schulkostenbeitrag)

(1) Die bauliche Unterhaltung und die Betriebskosten des Gebäudes der Portaschule, der Einsatz des nicht pädagogischen Personals (Sekretärin, Hausmeister, Reinigungskräfte) sowie für die Betreuung am Standort Portaschule trägt die Stadt Porta Westfalica nach eigenem Ermessen entsprechend des bisherigen Umfangs.

(2) Die Kosten für die Schulsozialarbeit trägt die Stadt Porta Westfalica bei Bedarf bis zu einer halben Vollzeitstelle.

(3) Die Stadt Minden veranlasst die Schulbuchbeschaffung nach § 96 SchulG für alle Schülerinnen und Schüler. Die Stadt Porta Westfalica erstattet die anteiligen Kosten für die Schülerinnen und Schüler aus Porta Westfalica.

(4) Sofern Schülerinnen und Schüler aus Porta Westfalica bereits am Hauptstandort der Kuhlenkampschule in Minden beschult werden, wird ein jährlicher Schulkostenbeitrag erhoben, der sich wie folgt errechnet:

a) Die Ausgaben für die Kuhlenkampschule werden um die Einnahmen derKuhlenkampschule (inklusive der nach dem Finanzausgleichgesetz aufgrund des Schüleransatzes zufließenden und verbleibenden Schlüsselzuweisungen
sowie der anteiligen Beträge der Schul- und Bildungspauschale für die Förderschule), mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge, vermindert.
b) Der verbleibende Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Kuhlenkampschule geteilt (Kopfbetrag).
c) Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler multipliziert, die in Porta Westfalica wohnen. Der errechnete Betrag stellt den Schulkostenbeitrag dar. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres.
d) Bei Auflösung des Teilstandortes erfolgt eine Neuberechnung ab dem Monat der Aufnahme am Hauptstandort auf der Basis der tatsächlichen Schülerzahlen.

(5) Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze (Einnahmen und Ausgaben) vorläufig festgesetzt. Der vorläufige Schulkostenbeitrag ist in zwei Abschlagszahlungen zu jeweils 50 % zum 01.03. und 01.09. eines Jahres zu leisten.

(6) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.

(7) Die Kosten für Versicherungsbeiträge für Schülerinnen und Schüler aus Porta Westfalica werden von der Stadt Porta Westfalica entsprechend erstattet.

(8) Sofern außergewöhnliche Unterhaltungsmaßnahmen oder eine Erweiterung der vorhandenen Schulbauten der Kuhlenkampschule in Minden oder ein Umzug in ein anderes Schulgebäude notwendig werden, ist eine Beteiligung der Stadt Porta Westfalica an den anfallenden Kosten in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

§ 4
Mitwirkungsrecht

Die Stadt Minden hat die Stadt Porta Westfalica über alle schulorganisatorischen Regelungen, Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen rechtzeitig zu unter-richten, die den Hauptstandort Kuhlenkampschule betreffen und erhebliche Bedeutung haben. Die Stadt Porta Westfalica ist berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen.
Zu den Sitzungen des Ausschusses für Bildungsarbeit der Stadt Minden ist ein Vertreter der Stadt Porta Westfalica einzuladen, soweit die Tagesordnung Punkte enthält, die die Förderschule betreffen.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet die nach § 88 Abs. 3 SchulG zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 6
Laufzeit

(1) Es ist zu erwarten, dass die Mindestschülerzahl zur Fortführung der Kuhlenkampschule nicht dauerhaft gesichert werden kann. Diese Vereinbarung wird deshalb zunächst bis zum 31.07.2017 befristet.

(2) Vor Ablauf der Laufzeit sind rechtzeitig Verhandlungen über eine etwaige Verlängerung der Vereinbarung zu führen. Dies gilt auch für wesentliche Veränderungen während der Laufzeit, die eine Änderung der Vereinbarung erfordern.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Minden-Lübbecke in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Minden und die Stadt Porta Westfalica sichern sich für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Minden, den 06.05.2015
Für die Stadt Minden

_____
Bürgermeister Michael Buhre

Porta Westfalica, den 27.04.2014
Für die Stadt Porta Westfalica

_____
Bürgermeister Bernd Hedtmann

_____
Techn.Beig. Stefan Mohme

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und der Stadt Porta Westfalica wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW.S. 204) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Minden, den 19.08.2015

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Cornelia Schöder

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und der Stadt Porta Westfalica wird hiermit gem. § 24 Abs.3 GkG bekanntgemacht.

Minden, den 19.08.2015

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Cornelia Schöder

218 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 21	Redaktionsschluss	27.08.2015	Ausgabe	03.09.2015
Nr. 22	Redaktionsschluss	16.09.2015	Ausgabe	18.09.2015
Nr. 23	Redaktionsschluss	08.10.2015	Ausgabe	15.10.2015
Nr. 24	Redaktionsschluss	15.10.2015	Ausgabe	22.10.2015

219 Bekanntmachung

Die 9. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 02.09.2015, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Formalien

2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)

3 Einführung eines Sozialtickets im ÖPNV

4 Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bad Oeynhausen;
Erlass einer 2. Änderungssatzung

5 Entwicklung Nordbahnhof Bad Oeynhausen / 3. Empfangspaket NRW
Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Stadt Bad Oeynhausen

6 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufhebung "Sondergebiet für Windenergieanlagen"

7 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Westliche Ortsmitte Eidinghausen" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB;
   1. Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 10.12.2003
   2. Aufstellungsbeschluss
   3. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

8 Bebauungsplan Nr. 38b "Westlich Fünfhausen", 1. Änderung . Beratung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss

9 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Gewerbegebiet Wulferdingsen" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB;
   1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.06.2014
   2. Aufstellungsbeschluss
   3. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

10 Bebauungsplan Nr. 115 "Auf der Worth"; Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB;
   1. Aufstellungsbeschluss
   2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägeröffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

11 Besetzung der Ausschüsse

12 Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2015

13 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

14 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

15 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung

16 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

17 Konzessionsverfahren Gas der Stadt Bad Oeynhausen - Vergabe

18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

19 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

20 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung

21 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung

22 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 21.08.2015

Stadt Bad Oeynhausen
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)